3 Ca 2581/16

Verkündet am 20.04.2017

Scheel, Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

ARBEITSGERICHT BONN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Wenning & Schütz,
Paulsborner Straße 10, 10709 Berlin,

g e g e n

die Firma Deutsche Telekom AG, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Timotheus Höttges, Emil-Nolde-Straße 7, 53113 Bonn,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter: Arbeitgeberverband für Telekommunikation und IT e.V., handelnd durch die Prozessbevollmächtigten Ass. jur. Jan-Oliver Petry, Ass. jur. Daniel Tabatabai, Ass. jur. Claudia Frederking und Ass. jur. Joachim Ruckriegel, agv comunity e.V.,
Dingolfinger Str. 1-15, 81673 München,

hat die 3. Kammer des Arbeitsgerichts Bonn
auf die mündliche Verhandlung vom 20.04.2017
durch den Direktor des Arbeitsgerichts Löhr-Steinhaus als Vorsitzenden sowie den ehrenamtlichen Richter Winandi und den ehrenamtlichen Richter Dovermann

für R e c h t erkannt:

1. Die mit Schreiben der Beklagten vom 13.09.2016 ausgesprochene Versetzung des Klägers zur Vivento Customers Service GmbH Braunschweig ist unwirksam.

2. Der Kläger ist nicht verpflichtet, ab dem 04.10.2016 bis derzeit zum 30.9.2018 die Arbeit bei der Vivento Customers Service GmbH Braunschweig aufzunehmen.

3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

4. Streitwert: 8.858,00 €.

5. Eine gesonderte Zulassung der Berufung gem. § 64 Abs. 3 ArbGG erfolgt nicht.

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit einer Versetzungsanordnung der Beklagten vom 13.09.2016, nachdem der Kläger zum 04.10.2016 zur VCS in Braunschweig als Sachbearbeiter tätig werden sollte. Der Kläger lehnte diese Versetzung mit anwaltlichem Schreiben vom 29.09.2016 ab und hat hiergegen mit dem bei dem Arbeitsgericht Berlin am 21.10.2016 eingegangenen Schriftsatz Klage erhoben.

Der Kläger war zuvor am VCS -Standort Hennigsdorf beschäftigt gewesen, der zum 30.09.2016 geschlossen wurde.

Am 04.03.2010 war der Kläger durch den arbeitsmedizinischen Dienst der Beklagten gesundheitlich untersucht worden. Dort war festgestellt worden, dass der Kläger Tätigkeiten in der Nachtschicht, Tätigkeiten mit konflikthaftem Kundenkontakt und Tätigkeiten unter Zeitdruck nicht verrichten könne. Eine weitere arbeitsmedizinische Untersuchung am 01.08.2016 ergab, dass ein „Leistungsvermögen nicht vorhanden" war für die Bereiche Arbeiten unter Zeitdruck, telefonischer Kundenkontakt und konflikthafter Kundenkontakt (extern). Weiter bemerkte der Untersuchungsbericht: „Die vorgenannten Einschränkungen bestehen fort (siehe Voruntersuchungen)."

Der Untersuchungsbericht vom 04.03.2010 beschränkt außerdem den zulässigen Arbeitsweg auf 90 Minuten für die einfache Strecke.

Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass die Fahrzeit zwischen dem Wohnort des Klägers in Frankfurt/Oder nach Braunschweig diese 90 Minuten einfache Strecke übersteigt.

Der Kläger ist der Auffassung, dass die Versetzung vom 13.09.2016 unwirksam sei.

Die Versetzung verstoße gegen den TV Ratio, da der Kläger nicht wohnortnah und nicht berufsbildbezogen eingesetzt werde. Des Weiteren sei der Einsatz aus gesundheitlichen Gründen für den Kläger unzumutbar. Die Beklagte sei auch in der Lage, den Kläger wohnortnah einzusetzen. Der weitere unqualifizierte Einsatz in der Beschäftigungsgesellschaft der Beklagten sei außerdem ein institutioneller Rechtsmissbrauch.

Der Kläger beantragt:

1. Es wird festgestellt, dass die mit Schreiben der Beklagten vom 13.09.2016 ausgesprochene Versetzung zur Vivento Customer Services GmbH/Braunschweig unwirksam ist.

2. Es wird festgestellt, dass der Kläger nicht verpflichtet ist, ab dem 04.10.2016 – derzeit bis 30.09.2018 – die Arbeit bei der Vivento Customer Services GmbH am Standort Braunschweig aufzunehmen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf die Schließung des Betriebes am bisherigen Arbeitsort des Klägers. Alle anderen VCS-Standorte seien räumlich weiter entfernt. Andere Beschäftigungsmöglichkeiten gäbe es für den Kläger bei der Beklagten nicht. Hinsichtlich der Reisetätigkeit verweist die Beklagte darauf, dass der Kläger auch vorher in Hennigsdorf gewohnt habe und auch von Braunschweig nicht täglich an seinen Heimatort pendeln müsse, zumal die Beklagte Unterbringungskosten bezahle.

Sie ist weiter der Auffassung, dass der Einsatz des Klägers in Braunschweig leidensgerecht sei.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze, deren Anlagen und auf die Sitzungsprotokolle verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Die von der Beklagten unter dem 13.09.2016 ausgesprochene Kündigung ist unwirksam, da sie zu einer nicht leidensgerechten Beschäftigung des Klägers führen würde.

Sowohl die arbeitsmedizinische Untersuchung des Klägers vom 04.03.2010 als auch die nachfolgende Untersuchung vom 01.08.2016 schließen eine Beschäftigung des Klägers bei einem Arbeitsweg von 90 Minuten einfacher Strecke aus. Demgegenüber ist zwischen den Parteien unstreitig, dass die Beschäftigung des Klägers in Braunschweig einen längeren Arbeitsweg mit sich bringen würde.

Daher erfüllt die Beschäftigung des Klägers in Braunschweig nicht die Bedingungen eines leidensgerechten Arbeitsplatzes des Klägers.

Die Beklagte kann den Kläger nicht darauf verweisen, dass er sich am Arbeitsort in Braunschweig eine Unterkunft nehmen könne, um den Arbeitsweg in zulässiger Zeit zurücklegen zu können. Die Wahl eines ständigen oder vorübergehenden Wohnortes liegt in der Privatsphäre des Klägers und kann nicht von der Beklagten beeinflusst werden.

Wegen der nicht leidensgerechten Beschäftigung des Klägers am Arbeitsort Braunschweig ist die von der Beklagten ausgesprochene Versetzung unwirksam.

Dementsprechend war dem Antrag zu 1) stattzugeben.

Soweit der Kläger die Feststellung begehrt, dass der Kläger nicht zur Arbeitsaufnahme in Braunschweig verpflichtet ist, ist der Antrag ebenfalls zulässig und begründet.

Da die Versetzung des Klägers nach Braunschweig unwirksam ist, besteht weiter ein Beschäftigungsverhältnis mit der Beklagten am Arbeitsort Hennigsdorf. Die Beklagte hat ihr Direktionsrecht nicht anderweitig wirksam ausgeübt. Daher ist der Kläger nicht verpflichtet, an einem anderen Arbeitsort als in Hennigsdorf seine Arbeitsleistung zu erbringen.

Auch insoweit war der Klage stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 46 Abs. 2 ArbGG i.V.m. § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Der Streitwert wurde festgesetzt gemäß § 61 Abs. 1 ArbGG i.V.m. §§ 3 ff ZPO.

Aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls kommt eine gesonderte Zulassung der Berufung gemäß § 64 Abs. 3 ArbGG nicht in Betracht.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil kann von der beklagten Partei **Berufung** eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600,00 € übersteigt.

Für die klagende Partei ist gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel gegeben.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist* von einem Monat** schriftlich oder in elektronischer Form beim

Landesarbeitsgericht Köln
Blumenthalstraße 33
50670 Köln
Fax: 0221-7740 356

eingegangen sein.

Die elektronische Form wird durch ein qualifiziert signiertes elektronisches Dokument gewahrt, das nach Maßgabe der Verordnung des Justizministeriums über den elek-tronischen Rechtsverkehr bei den Arbeitsgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO ArbG) vom 2. Mai 2013 in der jeweils geltenden Fassung in die elektronische Poststelle zu übermitteln ist. Nähere Hinweise zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Internetseite www.egvp.de.

Die Notfrist beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach dessen Verkündung.

Die Berufungsschrift **muss** von einem **Bevollmächtigten** unterzeichnet sein. Als **Bevollmächtigte** sind nur zugelassen:

1. Rechtsanwälte,
2. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,